
331/AB XXII. GP

Eingelangt am 16.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ridi Steibl, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ballspielverbot auf einem öffentlichen Spielplatz in Hörsching, Oberösterreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich darf zunächst voranstellen, dass ich aus grundsätzlichen Erwägungen im Hinblick auf die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Trennung der Justiz von der Verwaltung gerichtliche Einzelentscheidungen nicht kommentieren oder bewerten kann.

Ganz allgemein kann aber gesagt werden, dass nach § 364 Abs. 2 ABGB der Eigentümer eines Grundstücks den Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen kann, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel aber unter allen Umständen unzulässig. Nach der Lehre kann daher das Eindringen grobkörperlicher Stoffe unbeschränkt abgewehrt werden. Für die Rechtsprechung ist dagegen die Größe der eindringenden Stoffe maßgebend. Ist der Umfang äußerst gering, dann fallen sie unter § 364 Abs. 2 Satz 1 ABGB: Das Eindringen solcher Stoffe ist hinzunehmen, so lange das ortsübliche Maß nicht überschritten wird. Alle

anderen Stoffe, wozu unter anderem auch Fußbälle gezählt werden, können ohne Einschränkung abgewehrt werden (OGH 7.11.1995, 4 Ob 579/95).

Kein Abwehranspruch steht nach der Judikatur aber in den Fällen zu, in denen die Beeinträchtigungen dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes beim Erwerb bekannt waren und diese Umstände bei der Vertragsgestaltung und der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt wurden. In allen anderen Fällen entfällt der Abwehranspruch nur dann, wenn er schikanös geltend gemacht wird (4 Ob 579/95).

Zu 2:

Ob und inwieweit derzeit auch vor anderen österreichischen Gerichten gleichgelagerte Verfahren anhängig sind, kann anhand der registermäßigen Erfassung der Verfahren nicht beurteilt werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass zu Frage 2 inhaltlich nicht näher Stellung genommen werden kann. In diesem Zusammenhang darf aber auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit des Eindringens fester Körper größeren Umfangs (zB von Bällen) verwiesen werden (siehe etwa die Nachweise bei *Dittrich/Tades*, ABGB³⁵ § 364 E 24).

Zu 3 und 4:

Das in der Anfrage angeführte Urteil des Landesgerichtes Linz enthält meines Wissens kein gegen minderjährige Kinder gerichtetes Verbot des Ballspiels. Das angesprochene Urteil erkennt die beklagte Gemeinde schuldig es zu unterlassen, die Liegenschaft der Kläger durch Immissionen fester Körper zu beeinträchtigen, insbesondere dadurch, dass Bälle auf die Liegenschaft der Kläger geschossen werden. Es bleibt letztlich der beklagten Gemeinde überlassen, in welcher - die Interessen der Nachbarn und der spielenden Kinder berücksichtigenden - Weise sie die gerichtliche Entscheidung umsetzt. Das Landesgericht Linz weist in seiner Berufungsentcheidung etwa auf die Errichtung eines höheren Schutzgitters bzw eine Käfigkonstruktion hin. Für eine Reaktion im Rahmen des NAP sehe ich derzeit keinen Anlass.

Zu 5 und 6:

Wie bereits ausgeführt, sind im Bereich des Nachbarrechts unmittelbare Einwirkungen ohne besonderen Rechtstitel in aller Regel unzulässig. Anderes wird nur dann gelten, wenn der Abwehranspruch schikanös geltend gemacht wird. Auch öffentliches Interesse kann daher - ohne besondere gesetzliche Grundlage - die Immission grobkörperlicher Stoffe nicht rechtfertigen. Ausgehend davon kann auch das "Gebot

der wechselseitigen Rücksichtnahme" in diesem Zusammenhang nur mit diesen Maßgaben und Einschränkungen zur Anwendung gelangen. Dies gilt auch hinsichtlich der im Entwurf für ein Nachbarrechts-Änderungsgesetz gemachten Vorschläge.